



Verfassung
des
Weltverbandes der
erwachsenen Pfadfinder
mit
Durchführungsvorschriften
(Bye-Laws)



Artikel 1

Name, Art und individuelle Mitgliedschaft

1. Name und Art

Die International Scout and Guide Fellowship (ISGF) ist eine unabhängige Organisation für Erwachsene.

2. Individuelle Mitgliedschaft

Die durchgängige Mitgliedschaft in ISGF einer nationalen Pfadfindergemeinschaft (NSGF) oder der Zentralgilde (CB) ist offen für ehemalige und gemeldete Mitglieder der Mitgliedsorganisation der World Association of Girl Guides and Girl Scouts (WAGGGS) und der Weltorganisation der Pfadfinderbewegung (WOSM) und für Erwachsene, die nicht die Möglichkeit hatten, in jüngeren Jahren Pfadfinder/Pfadfinderin zu sein oder aktive Pfadfinder/Pfadfinderinnenführer; die nun aber willens sind, den Wert von Pfadfinden zu schätzen.

Artikel 2

Grundsätze

Die Grundsätze von ISGF sind:

- a) Leben und Menschenrechte zu respektieren;
- b) beizutragen zur internationalen Verständigung vor allem durch Freundschaft, Toleranz und Rücksicht gegenüber Anderen;
- c) sich für Gerechtigkeit und Frieden einsetzen, um eine bessere Welt zu schaffen.

Artikel 3

Ziele und Absichten

1. Ziele

Die Ziele von ISGF sind, die Mitglieder in die Lage zu versetzen:

- a) persönlich den Geist des Versprechens und der Regeln, wie Lord Baden - Powell, Gründer der Pfadfinder- und Pfadfinderinnenbewegung, sie niedergeschrieben hat, wach zu halten in einem Prozess kontinuierlicher Mitgliederentwicklung;
- b) diesen Geist in die Gemeinschaft durch aktive Mitarbeit hineinzutragen, in der sie leben und arbeiten; und
- c) aktiv die WAGGGS und WOSM Mitgliedsorganisationen in dieser Gemeinschaft, in ihrem Land und weltweit zu unterstützen.

2. Absichten

Die Absichten von ISGF sind:

- a) das Knüpfen von Kontakten und die Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedsorganisationen, nachfolgend „Nationale Pfadfinder- und Pfadfinderinnenorganisation“ (NSGFs) genannt;



ISGF VERFASSUNG und DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

- b) die Gründung einer NSGF in jedem Land, in dem keine solche Organisation besteht;
und
- c) die Förderung von Freundschaften zwischen seinen Mitgliedern weltweit.

Artikel 4 Wappen und Flagge

1. Wappen

Das ISGF – Emblem ist eine rote Pfadfinderlilie mit zwei weißen Sternen auf einem weißen Pfadfinderinnenkleeblatt. Eine schwarze oder blaue Linie umgibt beides, Lilie und Kleeblatt. Das gesamte Copyright und andere Eigentumsrechte zusammen mit jeglichem Verständnis dafür gehören ISGF. Die Wappenform ist Teil der Verfassung.

2. Flagge

Die ISGF Flagge besteht aus dem Emblem ohne die Umrandung auf einer blauen Fläche.

Artikel 5 Mitgliedschaft

1. Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der ISGF ist offen für alle nationalen Erwachsenenorganisationen, die die Kriterien und Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllen. Die Vollmacht, eine solche Mitgliedschaft zu begründen, liegt bei der Weltkonferenz.

2. Arten der Mitgliedschaft

Es gibt zwei Arten von Mitgliedschaft in der ISGF:

- a) Vollmitgliedschaft;
- b) Außerordentliche Mitgliedschaft.

3. Kriterien und Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft

Ein Vollmitglied von ISGF ist eine nationale Erwachsenenorganisation, die:

- a) die Prinzipien, Ziele und Absichten von ISGF ununterbrochen übernimmt und einhält, wie sie in dieser Verfassung niedergelegt sind;
- b) offen ist für alle Erwachsenen, unabhängig von Rasse, Geschlecht, Nationalität und Konfession;
- c) eine einfache und effektive Organisationsstruktur annimmt, fußend auf demokratischen Prinzipien;
- d) ein Schreiben der Anerkennung von WAGGGS und WOSM Mitgliedsorganisationen, die in ihrem Land bestehen, an das Weltbüro, das Einigkeit und Mitarbeit bestätigt.
- e) ein Anzeichen von Wirken auf nationaler Ebene für mindestens zwei Jahre erkennen lassen;
- f) die eine freiwillige und nicht politische Form pflegen;



ISGF VERFASSUNG und DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

- g) aus mindestens aus 125 Mitgliedern bestehen;
- h) ihre Mittel und guten Möglichkeiten nutzen für die Umsetzung der Ziele und Zwecke von ISGF und nicht zum Vorteil einer einzelnen Person;
- i) eine regelmäßige Zahlung des jährlichen Beitrages pro Person leisten, wie auf der Weltkonferenz beschlossen;
- j) Statuten haben mit allen späteren Änderungen, anerkannt vom Weltkomitee;

4. Struktur eines Vollmitgliedes

Ein Vollmitglied von ISGF kann entweder eine unabhängige Organisation oder ein Teil einer nationalen Pfadfinder und /oder Pfadfinderinnenorganisation sein, sofern alle Kriterien und Bedingungen erfüllt sind, wie sie in Paragraph 3 genannt sind.

Im zweiten Fall sollte dieser Teil jedoch separate Strukturen haben und ihre Selbständigkeit genießen, eingeschlossen der finanzielle Bereich.

5. Einzelne Verbände und Vereinigungen

Ein NSGF kann aus einem oder mehreren Verbänden bestehen.. Wenn sie aus mehr als einem Verband besteht, muss der bestehende Verband eine Vereinigung oder Ähnliches bilden, das als NSGF anerkannt werden kann, sofern die oben genannten Kriterien und Bedingungen erfüllt werden. Es ist in der Verantwortung der Vereinigung oder dem Equivalent sicherzustellen, dass alle bestehenden Verbände die Voraussetzungen der ISGF Verfassung erfüllen.

6. Ein NSGF pro Land – Ausnahmen

Im Prinzip wird nur ein NSGF pro Land von ISGF anerkannt. Wo dies jedoch aus verschiedenen Gründen dies nicht möglich ist, können zwei NSGFs anerkannt werden, basierend auf ehemalige Mitglieder einer WAGGGS Organisation und die andere von ehemaligen Mitgliedern einer WOSM Organisation.

7. Kriterien und Bedingungen für eine außerordentliche Mitgliedschaft

Ein außerordentliches Mitglied von ISGF ist eine nationale Erwachsenenorganisation, die die Kriterien und Bedingungen von Paragraph 3 bis 5 dieses Artikels erfüllt, ausgenommen Zeile e) von Paragraph 3, das Minimum nationalen Wirkens ist ein Jahr und, unter Hinweis auf Zeile g) des gleichen Paragraphen sind das Minimum 60 Personen.

8. Einreichen der Statuten

Wenn der NSGF eine Vereinigung von Verbänden ist, ist es die Aufgabe dieser Vereinigung, jeweils eine Kopie der betreffenden Statuten zum Weltbüro zu senden. Wenn der NSGF eine Vereinigung einer Mitgliedsorganisation von WAGGGS und/oder von WOSM ist, ist die Verfassung der WAGGGS und /oder WOSM Mitgliedsorganisation zusammen mit dem Statut oder den Regelungen des nationalen Verbandes vorzulegen, wenn solche bestehen.



ISGF VERFASSUNG und DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

9. Rechte und Pflichten eines Vollmitgliedes

Rechte und Pflichten eines Vollmitgliedes sind:

- a) das Aufrechterhalten der Kriterien und Bedingungen für eine Mitgliedschaft, wie sie in Paragraph 3 genannt sind;
- b) Teilnahme an Weltkonferenztreffen;
- c) zur Formulierung der Politik von ISGF beizutragen;
- d) Personen zu nominieren und auszuwählen, die im Weltkomitee mitarbeiten;
- e) Förderung des Freundschaftstages;
- f) Teilnahme an Begegnungen, Seminaren, Schulungen und anderen Veranstaltungen von ISGF;
- g) die Dienste des Weltbüros zu nutzen;
- h) das Erhalten von Veröffentlichungen und Dokumenten, die vom Weltbüro herausgegeben werden;
- i) das Unterstützen besonderer Aufforderungen des Weltbüros oder der Weltkonferenz für Arbeitsprojekte usw.;
- j) das Unterbreiten von Einladungen zur Durchführung der Weltkonferenz.

10. Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder sind die gleichen, wie sie unter Paragraph 9 dieses Artikels genannt sind, ausgenommen d) und j). Weiterhin sind sie bei Teilnahme an einer Weltkonferenz nicht ermächtigt, bei folgenden Fällen abzustimmen: Aufnahme nationaler Organisationen als Vollmitglied, Entzug der Mitgliedschaft eines Vollmitgliedes, Änderungsanträgen zur Verfassung oder deren Durchführungsbestimmungen.

11. Wechsel der Rechtspersönlichkeit

Wenn ein Wechsel in der Rechtspersönlichkeit eines NSGF eintritt, soll die Organisation, die aus dem Wechsel hervorgeht, die Nachprüfung ihrer Erfüllung der Kriterien und Pflichten vornehmen, wie sie in Paragraph 3 genannt sind. Die neue Organisation soll, sobald sie vom Weltkomitee als angenommen betrachtet wird, die Mitgliedschaft des NSGF annehmen, die es ersetzt. Dieser Beschluss soll der nächsten Weltkonferenz zur Ratifizierung vorgelegt werden.

12. Central Branch

Einzelpersonen und kleine Gruppen von Erwachsenen, die in einem Land wohnen, das keine NSGF hat und nicht registriert ist im Weltbüro, werden Mitglied in der Central Branch. Voraussetzungen für die Central Branch sind aufgeführt in Ziffer 4 der Durchführungsbestimmungen zur Verfassung.



Artikel 6

Aussetzung, Aufhebung und Rücktritt

1. Aussetzen und Aufhebung der Mitgliedschaft

Das Weltkomitee kann vorübergehend die Mitgliedschaft jedes NSGF aussetzen, die nach seiner Meinung nicht mehr die Kriterien und Bedingungen für eine Mitgliedschaft erfüllen. Wenn das Weltkomitee die Aussetzung beibehalten will, soll die nächste Weltkonferenz den Bericht des Weltkomitees anhören und die betreffende Organisation einladen, um ihre schriftlichen oder mündlichen Aussagen zu präsentieren. Die Weltkonferenz hat die Macht, über den eingeschlagenen Weg zu entscheiden. Ein Beschluss, die Mitgliedschaft zu beenden, bedarf einer Zweidrittel Mehrheit der auf Ja und Nein lautenden Stimmen in geheimer Wahl.

2. Rücktritt

Ein NSGF kann den Austritt aus der ISGF schriftlich beim Generalsekretär erklären. Der Austritt wird zum 31. Dezember des folgenden Jahres wirksam, in dem der Austritt erklärt wurde, vorausgesetzt, die NSGF hat alle Verbindlichkeiten erfüllt, die sich aus einer Mitgliedschaft ergeben, eingeschlossen finanzielle Verpflichtungen. Der Austritt wird der folgenden Weltkonferenz mitgeteilt.

3. Auswirkungen des Verlustes der Mitgliedschaft

Eine NSGF, die aus welchem Grunde auch immer, aufhört, Mitglied zu sein, kann nicht länger:

- a) die Vorteile und Vorrechte von ISGF genießen;
- b) als ein Mitglied von den anderen NSGFs anerkannt werden;
- c) das Emblem und andere Materialien nutzen, die mit der ISGF verbunden sind.

Artikel 7

Organisation der ISGF

1. Struktur

Die ISGF umfaßt:

- a) die Weltkonferenz – das beschließende Organ der ISGF;
- b) das Weltkomitee – das ausführende Organ der ISGF;
- c) das Weltbüro – das Sekretariat der ISGF;
- d) Regionen und Subregionen.

2. Amtssprachen

Amtssprachen in ISGF sind Englisch und Französisch.



Artikel 8 **Die Weltkonferenz**

1. Zusammensetzung

Die Weltkonferenz setzt sich zusammen aus:

- a) Delegierten, nicht mehr als vier von jeder NSGF;
- b) maximal vier Delegierten, die von den Central Branch Mitgliedern gewählt wurden;
- c) allen Mitgliedern des Weltkomitees ohne Stimmrecht.

2. Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit bei Sitzungen der Weltkonferenz ist erreicht, wenn die Hälfte und eins der Mitglieder von ISGF anwesend sind.

3. Aufgaben

Die Aufgaben der Weltkonferenz sind:

- a) die Ziele und Vorhaben von ISGF in Betracht ziehen und über die Aktionen zu entscheiden, die weiterhin über die gesamte Welt stattfinden;
- b) die Politik von ISGF zu formulieren;
- c) über die Anträge auf eine Mitgliedschaft und deren Annullierung zu entscheiden;
- d) die Mitglieder für das Weltkomitee zu wählen;
- e) Berichte und Vorschläge des Weltkomitees entgegen zu nehmen, darüber zu beraten und zu entscheiden;
- f) Berichte und Vorschläge von NSGFs entgegen zu nehmen und darüber zu entscheiden;
- g) über Vorschläge zur Änderung dieser Verfassung und deren Durchführungsbestimmungen zu beraten und zu entscheiden;
- h) Weitere Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus dieser Verfassung und deren Durchführungsbestimmungen ergeben;
- i) die Rechnungsprüfer für ISGF zu benennen;
- j) dem Haushaltsplan und Bilanzbericht von ISGF zuzustimmen;
- k) die generelle finanzpolitische Linie und die Pläne für das Erheben und Verwalten des Kapital für die kommenden drei Jahre zu prüfen und den jährlichen Beitrag pro Kopf für NSGFs festzusetzen;
- l) die am besten geeignete NSGF für die Durchführung der Weltkonferenz auszuwählen auf der Basis einer erhaltenen Einladung;
- m) jeden Vorschlag auf Auflösung der ISGF zu prüfen, zu entscheiden und über die Verwendung aller vorhandenen Gelder und Vermögenswerte zu beschließen;
- n) die Geschäftsordnung der Konferenz zu genehmigen.

4. Abstimmungen

Jede NSGF und die Central Branch hat vier Stimmen, die sie entsprechend der Zahl ihrer anwesenden Delegierten nutzen können. Doch in dem Fall, wo zwei NSGFs in einem Land als Mitglied anerkannt sind, hat jedes nur zwei Stimmen. Als Regel gilt, dass Anträge als angenommen gelten, die eine einfache Mehrheit aller auf Ja und Nein lautenden Stimmen erhalten haben. Im Falle einer Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Entscheidungen, die a) die Aufnahme neuer Mitglieder; b) den Ausschluss von Mitgliedern; c) die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages pro Person; d) Änderungsanträge zu dieser Verfassung; e) die Auflösung von ISGF und die Verwendung der Gelder und Vermögenswerte betreffen, müssen mit Zweidrittelmehrheit der auf Ja und Nein lautenden Stimmen getroffen werden.



ISGF VERFASSUNG und DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

5. Geheime Abstimmung

Abstimmungen über die Durchführung der folgenden Weltkonferenz, die Aufnahme neuer Mitglieder sowie der Ausschluss von Mitgliedern erfordert eine geheime Abstimmung. Andere Dinge können ebenfalls in geheimer Abstimmung nach Entscheidung des Vorsitzenden der Weltkonferenz behandelt werden. Stimmzähler sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

6. Verlust des Rechts auf Abstimmung

Jede NSGF, die versäumt, den jährlichen Beitrag bis zum Ende des Finanzjahres vor der Konferenz zu bezahlen, verliert das Recht auf Abstimmung bis die Zahlung erfolgt ist, wenn das Weltkomitee nicht einen Erlass oder einen Aufschub der Zahlung des Beitrages gewährt hat.

7. Stellvertretung

Eine NSGF, die nicht bei einer Weltkonferenz anwesend sein kann, kann eine andere NSGF bestimmen, sie zu vertreten und für sie abzustimmen, wenn vorher der Generalsekretär darüber informiert worden ist. Die Central Branch hat keine Stellvertretung. Keine NSGF soll mehr als eine Stellvertretung wahrnehmen. Mitglieder, die als Stellvertreter abstimmen, werden in das Ergebnis nach Paragraph 2 dieses Artikels einbezogen.

8. Briefliche Befragung

In geeigneten Fällen, die vom Weltkomitee bestimmt werden, kann eine schriftliche Befragung unter den NSGFs zwischen den Weltkonferenzen vorgenommen werden. Die Abstimmungsregelungen in Paragraph 4,5 und 6 dieses Artikels werden angewandt mit Ausnahme der Central Branch, für die keine schriftliche Befragung gilt. Im Falle einer schriftlichen Befragung wählt das Weltkomitee die Stimmzähler aus.

9. Sitzungen

Die Weltkonferenz soll alle drei Jahre stattfinden. Eine außerordentliche Sitzung kann stattfinden a) auf Beschluss des Weltkomitees oder b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der NSGFs. Ein Antrag auf eine außerordentliche Weltkonferenz muss zum Generalsekretär geschickt werden und muss den besonderen Grund für eine Diskussion und Handlung beinhalten. Die Mindestteilnehmerzahl soll dabei angewendet werden.

Artikel 9 Das Weltkomitee

1. Rolle

Das Weltkomitee ist das ausführende Organ von ISGF. Seine Mitglieder sollen die Interessen der gesamten ISGF berücksichtigen, nicht im eigenen Interesse noch als Vertreter einer NSGF oder einer Region handeln.



ISGF VERFASSUNG und DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

2. Aufgaben

Die Aufgaben des Weltkomitees sind:

- a) zwischen den Weltkonferenzen in deren Namen handeln und den Entscheidungen, Empfehlungen und Zielen Ausdruck verleihen;
- b) die ISGF auf internationaler und nationaler Ebene zu vertreten;
- c) die ISGF in der Welt zu fördern durch Besuche, Schriftverkehr, Schulungen und andere geeignete Maßnahmen;
- d) NSGFs bei der Durchführung der Prinzipien, Ziele und Grundsätze zu beraten und zu unterstützen;
- e) die Aufnahme nationaler Mitgliedsorganisationen zu empfehlen nach Verwirklichung der einschlägigen Kriterien und Bedingungen;
- f) falls erforderlich die Mitgliedschaft einer NSGF bis zur nächsten Weltkonferenz auszusetzen;
- g) die Tagesordnung und das Programm der Weltkonferenz vorzubereiten;
- h) den Generalsekretär von ISGF zu ernennen sowie die Mitarbeiter auf Empfehlung des Generalsekretärs;
- i) die Aufsicht über das Management des Weltbüros zu führen;
- j) soweit erforderlich Projektleiter zu benennen; deren Arbeit anfänglich auf höchstens drei Jahre begrenzt ist, die auf höchstens drei weitere Jahre verlängert werden kann;
- k) die Einwerbung von Geldmitteln zusätzlich zum Jahresbeitrag der NSGFs und der Central Branch;
- k) der Weltkonferenz einen Haushaltsplan, Kontoauszüge und Bilanzen sowie einen Vorschlag über den Jahresbeitrag zu unterbreiten;
- m) Erlass oder Stundung des Jahresbeitrages zu gewähren;
- n) Berichte und Vorschläge der Weltkonferenz zu unterbreiten;
- o) Regionen einzuführen, Helfen bei der Einsetzung regionaler Komitees, in Übereinstimmung mit der Vorgabe in Artikel 13, in engem Kontakt mit ihnen; der Weltkonferenz eine Neuorganisation der Regionen und Subregionen vorzuschlagen, die notwendig ist oder auf Vorschlag der NSGFs;
- p) beratenden Status den Organisationen zu gewähren, die ISGF unterstützen könnten, wie eine Überprüfung der Weltkonferenz von Zeit zu Zeit ergeben hat;
- q) andere Aufgaben, die sich aus dieser Verfassung und Durchführungsbestimmungen ergeben.

3. Zusammensetzung

Das Weltkomitee setzt sich zusammen aus:

- a) stimmberechtigten Mitgliedern
 - i. acht Mitgliedern, die in geheimer Wahl aus einer Liste von Kandidaten durch die Weltkonferenz gewählt wurden, die von den Vollmitgliedern unterbreitet wurde;
 - ii. einem Mitglied, das vom Weltkomitee von WAGGGS und einem, das von WOSM benannt wurde; zu keiner Zeit kann mehr als ein gewähltes Mitglied einer NSGF im Weltkomitee mitarbeiten..
- b) nicht stimmberechtigten Mitgliedern
 - i. der Generalsekretär von ISGF oder sein /ihr Vertreter als ein Mitglied des Weltkomitees Kraft Amtes und aller seiner Subkomitees;
 - ii. der Schatzmeister von ISGF, Mitglied Kraft Amtes im Weltkomitee;
 - iii. Projektleiter soweit notwendig, die gem. Paragraph 2 j) dieses Artikels benannt wurden.



ISGF VERFASSUNG und DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

4. Sitzungen

Das Weltkomitee tritt mindestens einmal jährlich nach eigener Entscheidung über Zeit und Ort zusammen.

5. Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit soll zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Weltkomitees betragen.

6. Abstimmungen

Jedes Mitglied des Weltkomitees entsprechend Paragraph 3 a) dieses Artikels hat eine Stimme. Beschlüsse sollen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Im Falle einer Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stellvertreterstimmen sind nicht vorgesehen.

7. Vorsitzender und Stellvertreter

Bei der ersten Sitzung nach der Wahl neuer Mitglieder wählt das Weltkomitee einen Vorsitzenden und ein oder zwei Stellvertreter für das neue Komitee. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und endet zum Ende der Sitzung, an dem ein Vorsitzender und Stellvertreter des nachfolgenden Komitees gewählt sind.

8. Amtszeit von gewählten Mitgliedern

Gewählte Mitglieder amtieren sechs Jahre. Sie sollen in einer Rotation zurücktreten, vier bei jeder alle drei Jahre stattfindenden Weltkonferenz. Ein ausgeschiedenes Mitglied kann nach Ablauf von drei Jahren wiedergewählt werden.

9. Offene Stelle

Offene Stellen, die unter den gewählten Mitgliedern durch Rücktritt, Krankheit oder Tod in der Zeit zwischen den Weltkonferenzen eintreten, sollen durch eine Nachwahl durch das Weltkomitee ergänzt werden. Der Vorzug soll den Kandidaten gegeben werden, die bei der vorherigen Weltkonferenz für das Weltkomitee zwar benannt aber nicht gewählt wurden. Das nachrückende Mitglied bleibt solange im Weltkomitee, wie das ausgeschiedene Mitglied und kann nach Ablauf dieser Amtszeit wiedergewählt werden.

Artikel 10 **Das Weltbüro**

1. Aufgaben des Weltbüros

Die Aufgaben des Weltbüros sind:

- a) die Weltkonferenz zu unterstützen, das Weltkomitee und seine nachfolgenden Gremien in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dabei trifft es Vorbereitungen für alle ihre Zusammenkünfte und bereitet die notwendigen Schritte für die Umsetzung ihrer Beschlüsse vor.
- b) die Beziehungen zu den NSGFs zu pflegen und sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen;
- c) die Entwicklung von ISGF zu fördern in den Ländern, in denen es nicht existiert;
- d) die Anträge auf eine Mitgliedschaft zu prüfen;
- e) Bitten um Hilfe zu unterstützen;
- f) die Organisation bei internationalen und regionalen Ereignissen zu präsentieren; und
- g) gute Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen zu unterhalten, deren Aktivitäten mit unseren in Beziehung stehen.



ISGF VERFASSUNG und DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

2. Zusammensetzung

Das Weltbüro von ISGF besteht aus dem Generalsekretär und dem übrigen erforderlichen Personal.

3. Aufgaben des Generalsekretärs

die Aufgaben des Generalsekretärs sind:

- a) die Arbeit des Weltbüros zu leiten;
- b) den Umständen entsprechend das Personal des Weltbüros zu führen wie im Entwurf für den Haushaltsplan bereitgestellt und beschlossen durch die Weltkonferenz; soweit wie möglich soll das Personal auf internationaler Grundlage eingestellt werden, vorgeschlagen vom Generalsekretär und bestätigt vom Weltkomitee;
- c) soweit erforderlich schriftlich Kontakte knüpfen oder durch Besuche, um die Interessen von ISGF zu fördern und sicherzustellen;
- d) die Übernahme weiterer Aufgaben, die sich aus dieser Verfassung und den Durchführungsbestimmungen ergeben und solche, die das Weltkomitee ihm/ihr zuweist.

Artikel 11 Der Schatzmeister

1. Aufgaben

Die Aufgaben des Schatzmeisters sind:

- a) die Konten der ISGF zu führen und sie mit dem Haushaltsplan zu überprüfen;
- b) alle ISGF Mittel anzuweisen in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan, der vom Weltkomitee genehmigt ist;
- c) jährlich dem Weltkomitee einen geprüften Kontoauszug vorzulegen zur Genehmigung durch das Weltkomitee;
- d) mit den Rechnungsprüfern zusammenzuarbeiten zur Durchführung ihrer Aufgabe;
- e) die Entlastung von seiner/ihrer gesetzlichen Aufgabe in Bezug auf das Recht des Landes, in dem das Weltbüro angesiedelt ist (in Bezug auf die Art von ISGF als eine Non – Profit - Organisation) und einiger anderer Formalitäten in Übereinstimmung mit dem Gesetz, eingeschlossen die Steuererklärungen;
- f) als Berater zum und mit dem Weltkomitee, dem Lenkungsausschuss und dem Weltbüro zu handeln für die Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Vergleichszahlen und mögliche Anpassung der Beiträge, die Verwaltung des Entwicklungsfonds und anderer Dinge, die zum Finanzbereich gehören.

2. Berufung und Amtszeit

Der Schatzmeister wird vom Weltkomitee für eine dreijährige Amtszeit berufen oder wieder eingesetzt beim ersten Treffen nach der Weltkonferenz, die auch auf unbestimmte Zeit sein kann. Er/sie ist Kraft Amtes Mitglied im Weltkomitee ohne Stimmrecht, aber ein Mitglied Kraft Amtes mit Stimmrecht, wenn es um finanzielle Angelegenheiten geht. Er/sie kann sich der Hilfe externen Personen oder Vereinigungen bedienen, ist aber letztlich vollkommen dem Weltkomitee gegenüber für die Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich.



Artikel 12

Regionen und Subregionen

1. Regionen

NSGFs sind in geografischen Bereichen als Regionen zusammengeschlossen, wie vom Weltkomitee festgelegt nach Rücksprache mit den NSGFs. NSGFs, die Nachbar zu zwei Regionen sind, können sich beiden Regionen anschließen nach Rücksprache mit dem Weltkomitee.

2. Regionale Statuten

Eine Region kann ihre eigenen Statuten beschließen. Regionale Statuten und Änderungen dazu müssen durch das Weltkomitee genehmigt werden, bevor sie in Kraft treten. In einem Konfliktfall zwischen der Welt - Verfassung und dem regionalen Statut hat die Welt - Verfassung den Vorrang.

3. Regionskomitees – Einsetzung und Zusammensetzung

Ein regionales Komitee kann in einer Region eingerichtet werden. Es soll aus Mitgliedern aus der Region bestehen, die von ihren NSGFs benannt werden. Das Komitee soll eines seiner Mitglieder als Vorsitzenden benennen und das Weltkomitee unterrichten.

4. Aufgaben eines Regionskomitees

Die Aufgaben eines Regionskomitees sind:

- a) die Entwicklung von ISGF in der Region zu fördern und ihre Programme und Aktivitäten zu unterstützen;
- b) regionale Begegnungen zu fördern;
- c) die Verbindung zum Weltkomitee, den Subregionskomitees, NSGFs und den Central Branch Mitgliedern in der Region aufrecht zu erhalten;
- d) den Kontakt mit WAGGGS und WOSM auf regionaler Basis zu fördern.

5. Subregionen

NSGFs in einer Region können mit Zustimmung des Weltkomitees Subregionen bilden. NSGFs, die Nachbar zweier Subregionen sind, können sich beiden Subregionen anschließen nach Rücksprache mit dem Weltkomitee.

6. Subregionskomitees – Einrichtung und Zusammensetzung

Ein Subregionskomitee kann in einer Subregion eingerichtet werden. Es soll aus Mitgliedern der Subregion bestehen, die von den NSGFs benannt werden. Das Komitee soll eines seiner Mitglieder als Vorsitzenden benennen und das Weltkomitee unterrichten.

7. Subregionskomitees – Aufgaben

Die Aufgaben eines Subregionskomitees sind:

- a) ISGF in der Subregion zu fördern;
- b) Begegnungen der Subregion anzuregen;
- c) die Verbindung zum Weltkomitee, zur Region, zum Regionskomitee, den NSGFs und den Mitgliedern der Central Branch in der Subregion aufrecht zu erhalten.



Artikel 13

Finanzen

1. ISGF Kapital

Das Kapital von ISGF besteht aus:

- a) dem jährlichen Pro-Kopf-Beitrag, den die NSGFs auf Beschluss der Weltkonferenz zahlen;
- b) dem jährlichen Pro-Kopf-Beitrag, den die Mitglieder der Central Branch zahlen;
- c) Schenkungen, Spenden und Vermächtnissen;
- d) Einnahmen aus Geldanlagen.

2. Verwaltung

Das gesamte Kapital wird vom Weltkomitee verwaltet, um die Ausgaben für ISGF zu bezahlen in Übereinstimmung mit der Finanzpolitik und Plänen, denen die Weltkonferenz zugestimmt hat. Sie sollen dem Guthaben von ISGF hinzugefügt und ausgezahlt werden in Übereinstimmung mit dem beschlossenen Haushaltsplan.

3. Anpassung an die Inflation

Jährliche Zunahme soll mit dem Pro-Kopf-Beitrag im Einklang mit der Zunahme der Kosten in dem Land gebracht werden, in dem das Weltbüro angesiedelt ist.

4. Rechenschaftsbericht

Ein geprüfter finanzieller Rechnungsabschluss soll vom Weltkomitee jährlich allen NSGFs zugesandt werden.

Artikel 14

Änderungen der Konstitution

1. Änderungen

Diese Verfassung kann von der Weltkonferenz auf jeder der Plenarsitzungen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller auf Ja und Nein lautenden Stimmen geändert werden. Anträge auf Änderung mit Begründung können nur von Vollmitgliedern oder vom Weltkomitee gestellt werden. Sie müssen mindestens sieben Monate vor einer Weltkonferenz beim Weltbüro eingehen und allen NSGFs mindestens sechs Monate vor dieser Veranstaltung bekannt gegeben werden.

2. Jede weitere Veränderung dieser Änderungen muss mit Begründung nicht weniger als drei Monate vor einer Weltkonferenz dem Weltbüro zugesandt werden und allen NSGFs mindestens zwei Monate vor dieser Veranstaltung bekannt gegeben werden.



Die Durchführungsvorschriften

Durchführungsvorschrift 1

Die Weltkonferenz

1. Bekanntmachen von Sitzungen

Eine Bekanntmachung über eine ordentliche Sitzung der Weltkonferenz wird vom Weltbüro mindestens neun Monate vor dem Zeitpunkt der Sitzung an alle NSGFs vorgenommen; im Fall einer außerordentlichen Sitzung mindestens drei Monate vorher. Wenn immer möglich soll die Bekanntmachung die vorläufige Tagesordnung für die Sitzung enthalten.

2. Teilnahme

Zusätzlich zu den in Artikel 8, Paragraph 1 dieser Verfassung aufgeführten Personen nehmen an der Weltkonferenz Vertreter vom Vorstand von WAGGGS und vom WOSM Weltkomitee ohne Stimmrecht auf Einladung des ISGF Weltkomitees teil. Einzelmitglieder der NSGFs und Mitglieder der Central Branch können an der Sitzung der Weltkonferenz teilnehmen, abhängig von den zur Verfügung stehenden Unterkünften.

3. Tagesordnung

- i) Tagesordnungspunkte, über die die Weltkonferenz abzustimmen hat, sollen besonders in der Bekanntmachung erwähnt werden und falls passend, auch die Meinung des Weltkomitees enthalten.
- ii) Jede NSGF hat das Recht, Vorschläge in schriftlicher Form nicht später als sieben Monate vor der Weltkonferenz zu unterbreiten. Mindestens drei Monate vor Eröffnung der Weltkonferenz (ausgenommen eine außerordentliche Sitzung) müssen die NSGFs im Besitz der endgültigen Tagesordnung sein mit allen Anträgen, über die abgestimmt wird.
- iii) Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen und Anträge, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurden wegen ihres späten Eingangs, können nur behandelt werden, wenn die Weltkonferenz ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittel Mehrheit beschließt. Über diese Tagesordnungspunkte kann jedoch nur nach Schluss der Weltkonferenz postalisch abgestimmt werden., sodass die Delegierten das Thema ihrem eigenen NSGF zur Entscheidung überlassen können.

4. Berufung der Konferenzvorstände

Auf Vorschlag des Weltkomitees wählt die Weltkonferenz für jede Sitzung:

- a) einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter; zusammen sollen sie sich die Leitung der Sitzung teilen und die Sitzung in Übereinstimmung mit dem Weltkomitee planen;
- b) ein Beschlussfassungskomitee von drei Mitgliedern;
- c) eine Gruppe von drei Stimmzählern.

5. Sekretär der Weltkonferenz

Der Generalsekretär oder ein Ersatz, benannt vom Weltkomitee, soll als Weltkonferenz-Sekretär arbeiten.

6. Geschäftsordnung

Die Weltkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.



Durchführungsvorschrift 2 Das Weltkomitee

1. Wahlen

Neun Monate vor jeder Sitzung der Weltkonferenz schreibt der Generalsekretär an alle NSGFs und ruft zur Einreichung von Vorschlägen von Kandidaten für das Weltkomitee auf, um Mitglieder zu ersetzen, die bei der Weltkonferenz ausscheiden werden. Vorschläge müssen das Weltbüro mindestens fünf Monate vor Eröffnung der Weltkonferenz erreichen. Alle Vorschläge müssen von Vollmitgliedern gemacht oder gebilligt werden. Die Liste aller Vorgeschlagenen mit den Angaben zur Person oder Lebenslauf muss allen NSGFs drei Monate vor der Weltkonferenz zugesandt werden, die Liste ist dann geschlossen.

2. Bekanntmachung der Sitzungen

Die Bekanntmachung einer Sitzung wird vom Weltbüro so veranlaßt, dass die Mitglieder des Weltkomitees diese mindestens 30 Tage vor der Sitzung erhalten. Die Bekanntmachung soll die vorläufige Tagesordnung enthalten.

3. Berater

Das Weltkomitee kann eine erfahrene Person, deren Anwesenheit für sinnvoll erachtet wird, zur Teilnahme an ein oder mehreren Sitzungen einladen als Berater ohne Stimmrecht.

4. Führung der Geschäfte

- a) Zwischen den Sitzungen des Weltkomitees werden Beratungspunkte den Mitgliedern durch den Generalsekretär schriftlich übermittelt.
- b) Das Weltkomitee kann solche Unterausschüsse oder andere Gruppen auf Dauer oder zeitweise einrichten, wenn dies notwendig erscheint für die Ausübung seiner Funktion.

5. Geschäftsordnung

Das Weltkomitee gibt sich eine Geschäftsordnung.

Durchführungsvorschrift 3 Das Weltbüro

Das Weltbüro arbeitet in Übereinstimmung mit dem Gesetz des Landes, in dem das Hauptquartier von ISGF liegt, um vollen juristischen Status zu genießen.

Durchführungsvorschrift 4 Die Central Branch

1. Wahl von Vertretern bei der Weltkonferenz

Die Delegierten, die die Central Branch bei einer Weltkonferenz vertreten, werden sofort zu Beginn einer Weltkonferenz von den teilnehmenden Mitgliedern und unter diesen gewählt.



2. Central Branch Betreuer

Ein Central Branch Betreuer wird vom Weltkomitee ernannt, der verantwortlich ist für die verwaltende Arbeit der Central Branch und alle möglichen Hilfen für ihre Mitglieder bereitstellt. Der Betreuer, Regionskomitees und Subregionskomitees sollen sich untereinander unterrichten über die Mitgliederentwicklung in gemeinsamen Bereichen.

3. Finanzen

Die Höhe des jährlichen Pro-Kopf-Beitrages für Mitglieder der Central Branch wird vom Weltkomitee festgelegt.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Während der zwölf Monate, nachdem eine nationale Organisation Mitglied von ISGF geworden ist, endet die Mitgliedschaft in der Central Branch für Mitglieder in diesem Land, e sei denn, sie gehören der Organisation einer zweiten NSGF an wie in Artikel 5, Paragraph 7 dieser Verfassung erwähnt.

Durchführungsvorschrift 5 Zulassungsverfahren für Mitglieder

1. Prüfung des Antrages

Das Weltkomitee prüft einen Antrag auf Mitgliedschaft einer nationalen Erwachsenenorganisation.

2. Vorlage in einer der offiziellen Sprachen

Die nationale Erwachsenenorganisation muss sein nationales Statut und alle nachfolgenden Änderungen dem Weltkomitee in einer der offiziellen Sprachen von ISGF vorlegen.

3. Bewilligung der Mitgliedschaft

Wenn das Komitee der Meinung ist, dass die Bedingungen und Kriterien, wie in Artikel 5, Paragraph 3 (Vollmitgliedschaft) oder in Paragraph 7 außerordentliche Mitgliedschaft) erfüllt sind, soll es die Mitgliedschaft bewilligen. Diese Entscheidung soll nachvollzogen werden bei der nächsten Sitzung der Weltkonferenz.

Durchführungsvorschrift 6 Nutzung des Emblems

1. Benutzung durch ISGF Mitglieder

Mitglieder von ISGF haben eine allgemeine Erlaubnis, das ISGF Emblem zu nutzen für die Zeit ihrer Mitgliedschaft, aber sonst bestehen keine Rechte daran.

2. Nutzung von Organisationen im Zuge des Erwerbs einer Mitgliedschaft

Eine nationale Erwachsenenorganisation, die kein Mitglied aber als solche auf eine Mitgliedschaft hinarbeitet und von ISGF als solche anerkannt wird, kann vom Weltkomitee eine allgemeine Erlaubnis für diese Zeit bewilligt werden, aber sonst bestehen keine Rechte daran.



3. Untererlaubnis

Mitglieder von ISGF und andere Nichtmitglieder einer nationalen Erwachsenenorganisation, die vom Weltkomitee anerkannt ist, weil sie auf eine Mitgliedschaft hinarbeitet, haben kein Anrecht auf eine Unterlizenz, das Emblem ohne Zustimmung des Weltkomitees zu nutzen, die durch das Weltbüro erlangt werden kann.

Durchführungsvorschrift 7 Änderungen der Durchführungsvorschriften

1. Änderungen

Diese Durchführungsvorschriften können bei jeder Weltkonferenzsitzung geändert werden mit einfacher Mehrheit der Vollmitglieder, die anwesend sind oder vertreten werden. Anträge mit Begründung für eine Änderung können nur von Vollmitgliedern oder dem Weltkomitee gestellt werden. Sie müssen mindestens sieben Monate vor einer Sitzung der Weltkonferenz beim Weltbüro eingehen und mindestens sechs Monate vor der Weltkonferenz allen NSGFs bekannt gegeben werden.

2. Weitere Änderungen

Weitere Änderungen zu den Änderungen müssen mit Begründung mindestens drei Monate vor einer Weltkonferenz das Weltbüro erreichen und mindestens zwei Monate vorher allen NSGFs bekannt gegeben werden.

Durchführungsvorschrift 8 Jahresbericht

Jede NSGF soll dem Weltbüro jährlich einen Bericht vorlegen, der die Mitgliedszahlen und Einzelheiten der hauptsächlich jährlichen Aktivitäten enthält, eingeschlossen eigene Zunahme und örtliche Mitarbeit und solche, die als Unterstützung für Pfadfinderinnen und Pfadfinder von örtlichen, nationalen oder internationalen Organisation durchgeführt wurden.

Durchführungsbestimmung 9 Internationaler Entwicklungsfond

1. Name und Beschaffenheit

Ein internationaler Entwicklungsfond (ID Fund) wird von ISGF eingerichtet. Er wird neben dem ISGF-Budget geführt und soll gemäß den folgenden Regelungen verwaltet werden.

2. Ziele

Die Ziele des ID Fund sollen sein:

- a) bei speziellen Initiativen in der Entwicklung von ISGF zu helfen und dazu bestimmt, die Mitgliederzahl zu vermehren und die Mitgliedschaft jedes Mitgliedes.
- b) die Entwicklung von WAGGGS und WOSM durch ihre Weltbüros zu unterstützen oder ihre nationalen Mitgliedsorganisationen eingeschlossen bewilligte Stipendien;
- c) ISGF Projekte zur Unterstützung von Entwicklungsländern.



ISGF VERFASSUNG und DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

3. Finanzielle Ressourcen

Der ID Fund wird finanziert durch:

- a) Spenden von NSGFs, ISGF Regionen und Sub-Regionen, Mitgliedern des ISGF-Weltkomitees und anderer Personen
- b) durch Erlöse der Briefmarkenbank
- c) Erlöse des Weltmarktes bei ISGF Konferenzen
- d) Vermächtnisse
- e) andere spezielle Aktivitäten für den Fund
- f) Überschüsse beim Mitgliedsbeitrag.

4. Vorgehensweise

Der ID Fund Mittel werden verwendet, um die Hilfe, erwähnt in Art. 2 der gültigen Durchführungsbestimmungen, zu erreichen. Über ihre Zuteilung entscheidet das Weltkomitee und berichtet darüber im Finanzbericht, der den NSGFs jährlich übermittelt wird.

Durchführungsbestimmung 10 Farben und Emblem der Fahne

Die Farben des Emblems und der Fahne sollen die folgende Spezifikation haben: dunkles Blau PMS 286; helles Blau PMS 292; warmes Rot PMS.

Diese Konstitution und die Durchführungsbestimmungen wurden auf der 26. Weltkonferenz in Como - Italien – beschlossen.



Glossar

Agenda	Eine Liste von Tagesordnungspunkten, die bei einer Sitzung berücksichtigt werden.
Amendment	Eine Änderung eines Vorschlages oder zur Verfassung oder den Durchführungsbestimmungen
Audit	Eine unabhängige Prüfung der jährlichen Bilanz dazu bestimmt, die Genauigkeit und Übersichtlichkeit der finanziellen Belege in Übereinstimmung mit den Finanzprinzipien zu beurteilen
Auditors	Unabhängige Fachleute, die die finanziellen Konten prüfen und einen Bericht verfassen
Ballot	Eine Wahl, besonders eine geheime Wahl, schriftlich, wobei die Wahl registriert wird.
Bye-laws	Zusätzliche Regelungen im Einzelnen, die dazu bestimmt sind, die Verfassung zu Ergänzen - Durchführungsbestimmungen.
Cancellation of membership	Streichen einer NSGF von der Mitgliederliste von ISGF auf Beschluss der Weltkonferenz
Candidate	Eine Person, die für eine Wahl benannt wurde



ISGF VERFASSUNG und DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

Glossar

Constitution	Eine Sammlung grundlegender Prinzipien und Regeln, wie eine Organisation geführt werden kann - Verfassung
Delegate	Eine Person, die von einer NSGF oder der Central Branch benannt ist, um sie in der Weltkonferenz zu vertreten
Eligible	Bestimmungsgemäß qualifiziert, um ernannt oder gewählt zu werden
Emblem	Ein Zeichen oder ein Symbol, das als Unterscheidungsmerkmal benutzt wird
Ex-officio-member	Ein Mitglied eines Komitees, das hier wirkt aufgrund der Fachkenntnisse in seinem/ihrer Bereich oder seiner/ihrer Position
Federation	Eine nationale „Scout and Guide Fellowship“ (NSGF), die aus zwei oder mehreren Vereinigungen besteht
Guest	Eine Person, die an der Weltkonferenz auf persönliche Einladung des Weltkomitees hin teilnimmt, ebenso wie die Vertreter von WOSM und WAGGGS (anders als die Komiteemitglieder), oder die Vertreter eines Landes, die aber keine Mitglieder sind.
ISGF	Internationale Pfadfinder – und Pfadfinderinnengemeinschaft
Legacy	Geld oder Besitz, der Jemandem vermacht wird
Liaison	Eine Verknüpfung oder Verbindung für eine Koordinierung oder Zusammenarbeit
Member-Membership	Geschrieben in Großbuchstaben hinweisend auf die NSGFs, Mitglied von ISGF; mit kleinen Buchstaben hinweisend auf ein Einzelmitglied (eines NSGF oder der Central Branch)
Motion	Ein Vorschlag, über den abgestimmt werden kann
Nominate	Namentliche Nennung einer Person für eine spezielle Aufgabe oder Arbeit
NSGF	„National Scout and Guide Fellowship“; eine nationale Erwachsenenorganisation anerkannt als Mitglied (entweder Voll- oder außerordentlich) von ISGF, das entweder den Status einer Einzelorganisation oder den eines Verbandes mit verschiedenen Organisationen hat.
Observer	Ein Einzelmitglied eines NSGF oder der Central Branch, das an einer Weltkonferenz teilnimmt ohne ein Delegierter zu sein. Ein Einzelmitglied ist normalerweise nicht stimmberechtigt oder geht in den Sitzungssaal.
Per capita	Pro Person
Proposal	Ein Plan, ein Schema oder Vorschlag, eingeleitet von einer NSGF oder dem Weltkomitee, die allgemeinen Angelegenheiten betreffend oder eine Änderung in der Verfassung oder den Durchführungsbestimmungen
Proxy	Person oder Organisation, die für einen anderen handelt
Quorum	Mindestzahl an Personen, deren Anwesenheit notwendig ist, um die Stimmberechtigung bei einer Sitzung zu haben
Ratification	Einer Entscheidung oder einer Aktion die formale Billigung geben, die schon vollzogen wurde
Referendum	Eine Frage, die allen Mitgliedern einer Organisation gestellt wird, die gewöhnlich ein „Ja oder Nein“ zur Folge hat
Resolution	Ein Vorschlag, der angenommen wurde
Suspension of Membership	Der zeitweise Entzug der Mitgliedschaft und der Mitgliederrechte einer NSGF durch das Weltkomitee bis zu einem Beschluss darüber bei der nächsten Weltkonferenz



ISGF VERFASSUNG und DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

Glossar

Tie	Eine gleiche Anzahl Stimmen Für und Gegen
Triennial report	Ein Bericht, der die Arbeit, die Aktivitäten und Leistung von ISGF während der drei Jahre zwischen zwei Weltkonferenzen beschreibt
Triennium	Eine Dreijahresperiode
Votes cast	Alle Stimmen FÜR oder DAGEGEN; Enthaltungen gehören nicht dazu
WAGGGS	„World Association of Girl Guides and Girl Scouts“
WCom	Übliche Abkürzung für Weltkomitee
WConf	Gewöhnliche Abkürzung für Weltkonferenz
WOSM	„Welt Organisation der Pfadfinderbewegung“

